

Bemerkungen zum Status des Gerichtsvollziehers in einigen europäischen Ländern²

„Die Arbeit des Gerichtsvollziehers ist der einzig rechtmäßige und rechtlich umfassend geregelte Weg, der zur Vollstreckung der Gerichtsurteile führen kann. Diese Aufgaben werden unter der Kontrolle des unabhängigen ungarischen Gerichtswesens ausgeführt. Der Gerichtsvollzieher ist die Garantie effektiven und rechtmäßigen Vollstreckung der Gerichtsurteile. Ohne diese Garantie geriete die vertragsbasiert funktionierende Marktwirtschaft in Gefahr, was zur Degradierung des Rechtsstaates führen würde.“³

Aus den obigen geht eindeutig hervor, dass es nicht ausreicht, dass eine funktionierende Rechtsordnung Rechtsstreite löst - das allein bedeutet noch keine ausreichende Garantie. Es genügt an die Struktur der privatrechtlichen Normen zu denken, deren drittes Element durchaus differenzierter gestaltet ist. Es ist eindeutig, dass auf dem Gebiet des Strafrechts nur von Sanktionen die Rede sein kann, da es nur in jenen Fällen dieser Normen bedarf, wo eine Rechtsverletzung stattfindet. Privatrechtliche Normen sind hingegen differenzierter aufgebaut. Auf diesem Gebiet soll nicht nur jene Möglichkeit in Betracht gegen werden, dass rechtswidrig gehandelt wird, sondern dass in den meisten Fällen keine Rechtsverletzung stattfindet, bzw. dass das vertraglich Geregelt eingehalten wird und die erwünschten Rechtsfolgen eintreten.

Die Rate des rechtmäßigen Verhaltens der natürlichen und juristischen Personen kann unter anderen das eine Maß des Entwicklungsstandes einer Gesellschaft sein. Allerdings ist diese Rate wohl kaum messbar, da die Statistiken nur die Zahl der zustande kommenden und erfüllten Verträge verzeichnen können. Zweifelsohne macht sich jeder ein Bild vom Grad der Rechtssicherheit der einzelnen Länder: ein Geschäftsmann der regelmäßig Verträge im Ausland schließt, erkundigt sich mit Sicherheit nach den Chancen des Vertragserfüllung im jeweiligen Land. Diese Art des gesellschaftlichen Entwicklungsgrades besteht aus mehreren Komponenten: sie ist unter anderen von dem politischen System, der wirtschaftlichen Lage, dem Wohlstand und der Rechtskultur des jeweiligen Staates abhängig. Ein nicht unbedeutender Faktor der Rechtskultur ist neben der Regulierung und der Rechtsprechung die Erzwingbarkeit, d.h. die Vollziehbarkeit der Verträge. Um von Rechtssicherheit sprechen zu können sind auch jene Zwangsmittel notwendig, die dazu beitragen, dass das vertraglich Geregelt, bzw. in Urteilen Festgesetzte erfüllt, bzw. geltend gemacht werden kann.

Die Zwangsvollstreckung ist ein Verfahren, das dazu dient rechtskräftigen Urteilen auf dem Rechtsweg Geltung und Wirkung zu verschaffen. Diese Definition die auf das römische Recht zurückgeführt werden kann, scheint bis heute gültig zu sein, jener Rechtsweg, auf dem den besagten Urteilen Geltung verschafft werden kann, war von Zeit zu Zeit und ist von Staat zu Staat verschieden, das Gemeinsame ist allerdings die Bestrebung die Rechtssicherheit auszubauen und aufrecht zu erhalten.⁴

¹ PhD, Hochschuldozent, Edutus Hochschule Budapest

² Der vorliegende Beitrag ist die schriftliche Fassung einer im Rahmen der Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer (Hungarian Chamber of Judicial Officers) gehaltenen Vorlesung und Diskussion. Mit der elektronischen Veröffentlichung von diesem als Working Paper gedachten Zusammenfassung der Rechtslage in Europa, soll ein kurzer Durchblick des - in diesen Jahren schnell wandelnden und an manchen Punkten einer Reform bedürftigen - Rechtsgebiets gewonnen werden. Ein besonderer Dank gilt den Gerichtsvollzieher Kollegen aus den einzelnen Ländern, die so freundlich waren die aktuellen Daten zur Verfügung zu stellen.

³ UIHJ Pressemitteilung vom 10. Juni 2010.

⁴ Balogh Olga - Korek Ilona - Császtai Ferenc - Juhász Edit: A bírósági végrehajtás (Zwangsvollstreckung), HVG, Budapest, 2009; Kormos Erzsébet: Alapelvek a bírósági végrehajtási eljárásban (Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts), PhD-Dissertation, Miskolc, 2002; Pataki János István: A végrehajtó és az adós (Der Gerichtsvollzieher und der Schuldner), Ad Librum, Budapest, 2013; Pestovics Ilona: Bírósági végrehajtás (Zwangsvollstreckung), Novissima, Budapest, 2010. Kapa Mátyás - Veress Emőd (szerk.): Határozatok végrehajtása

Im vorliegenden Artikel soll ein Überblick von der Struktur und der Regelung des Gerichtsvollzugswesens in einigen europäischen Ländern gewonnen werden.⁵

Ungarn

In Ungarn wirken sog. selbständige Gerichtsvollzieher (önálló bírósági végrehajtó), zu deren Aufgaben die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden, das Aushändigen von Urkunden, das Eintreiben von Forderungen, Erteilen von juristischen Ratschlägen und das Abhalten von Versteigerungen gehören. Sie werden vom Justizminister ernannt und üben ihre Tätigkeit unabhängig und selbständig aus. Es sind 203 selbständige Gerichtsvollzieher in Ungarn tätig, der Frauenanteil liegt knapp über 5%. Ein Achtel der Gerichtsvollzieher üben ihre Tätigkeit als Gesellschaft aus, die Gesamtzahl der Angestellten liegt um 1200. Die Gerichtsvollzieher können ihre Tätigkeit in ihrem nach Bezirken festgesetzten Zuständigkeitsbereich ausüben, ihre Interessen werden von der Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer versehen.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener ungarischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Nach einer zweijährigen Praxis muss er sein zweites Staatsexamen im Bereich des Gerichtsvollzugs absolvieren und hiernach noch ein Jahr in einem Gerichtsvollzieherbüro arbeiten. Mindestens einmal im Jahr muss jeder Gerichtsvollzieher ein Fortbildungskurs absolvieren, bzw. können die Angestellten ebenfalls an den vor Gerichtsvollzieherkammer und den Gerichten organisierten Kursen teilnehmen.

Gerichtsbeschlüsse und vollstreckbare Urkunden können ausschließlich von Gerichtsvollziehern vollstreckt werden, die für die Gesamtheit der Zwangsvollstreckung verantwortlich sind. Jenes Gericht, das den Beschluss erlassen hat, schickt diesen dem Gerichtsvollzieher zu. Es besteht bei der Zwangsvollstreckung eine Hierarchie im Vollzugsarten: 1) Überweisung auf das Bankkonto, 2) Pfändung des Arbeitslohnes, 3) Pfändung von Mobilien, 4) Pfändung von Immobilien.

Wenn es vom Gesetz vorgeschrieben wird, ersucht der Gerichtsvollzieher das Vollstreckungsgericht oder den Staatsanwalt, um die entsprechenden Genehmigungen und Verordnungen einzuholen. Wenn bei der Zwangsvollstreckung Hindernisse auftreten, nimmt der Gerichtsvollzieher ein Protokoll auf, das dem Richter vorgelegt wird, der daraufhin einen Beschluss erlässt. Der Gerichtsvollzieher hat das Recht sämtliche Register kennenzulernen - hiervon bildet nur das Mobilregister eine Ausnahme. Die Kosten, die beim Vollzug auftreten, hat der Schuldner zu tragen, wenn aber dieser sie nicht im Stande ist zu tragen, muss dafür der aufkommen, der die Vollstreckung beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden ausschließlich von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Gerichte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Zugleich sendet er die Urkunde auch auf dem Postweg

határokön átívelő polgári és kereskedelmi ügyekben az Európai Unióban (Die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen im bürgerlichen und Wirtschaftsangelegenheiten in der EU). KRE ÁJK, Budapest, 2009.

⁵ Zur internationalen Literatur siehe Jürgen Bunge: Zivilprozess und Zwangsvollstreckungsrecht in Frankreich und Italien. Duncker und Humbolt, Berlin, 2008; Jürgen Stamm: Die Prinzipien und Grundstrukturen des Zwangsvollstreckungsrechts. Mohr Siebeck, Tübingen, 2007; Othmar Jauernig - Christian Berger: Zwangsvollstreckung- und Insolvenzrecht, Beck, München, 2010; Otto-Gerd Lippross: Zwangsvollstreckungsrecht, Beck, München, 2014; Mark Seibel - Holger Grothe - Nils Harbeck: Zwangsvollstreckungsrecht aktuell, Nomos, Baden-Baden, 2013; Melanie Besken: Das Reform des Zwangsvollstreckungsrechts, Haufe-Lexware, Freiburg, 2013.

zu, oder er kann erneut die persönliche Aushändigung versuchen. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, hat er die nötigen Schritte einzuleiten, damit eine vollstreckbare Urkunde erlassen wird, die als Grundlage des Vollzugsverfahrens dienen kann. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen, wenn allerdings die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet wird, ist sein Honorar gesetzlich festgelegt.

Gerichtsvollzieher können sowohl Mobilienversteigerungen abhalten, wie auch Freihandverkäufe und gerichtliche Veräußerungen tätigen. Gerichtsvollziehern ist es untersagt die Parteien vor Gericht zu vertreten, es gehört jedoch zu ihren Aufgaben Vollstreckungsgesuche beim Gericht einzureichen. Im Rahmen der Vollstreckungsverfahren können sie den Parteien rechtliche Unterweisungen und Rat erteilen, anderen juristische Tätigkeiten können sie allerdings nicht ausüben.

Am 3. Welttag der Gerichtsvollzieher, am 10. Juni 2010 hat sich die Ungarische Gerichtsvollzieherkammer als Mitglied der obigen Pressemitteilung angeschlossen, und sich - dem Beschluss Nr. 46/1991 des Ungarischen Verfassungsgerichts gemäß - so geäußert, dass die Geltendmachung, bzw. - wenn dazu Notwendigkeit besteht - Vollstreckung der rechtskräftigen Gerichtsbeschlüsse zu den rechtsstaatlichen Grundwerten gehört und die Aufgabe der Gerichtsvollzieher in erster Linie darin besteht den konfliktfreien Dialog unter den Parteien im rechtlichen Rahmen zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern

Frankreich

In Frankreich wirken die vom Justizminister ernannten *huissiers de justice*, die Aufgaben unabhängig und selbständig versehen, zu denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden gehören. Sie sind außerdem berechtigt Forderungen einzutreiben und in gewissen Fällen Versteigerungen abzuhalten und den Schätzwert von Mobilien festzustellen. Die Gerichtsvollzieher müssen hohen beruflichen und ethischen Standards entsprechen. Es wirken zur Zeit um die 3250 Gerichtsvollzieher in Frankreich, der Frauenanteil beträgt knapp 20%. Die Gerichtsvollzieher in Frankreich können ihre Tätigkeit auch in Berufsvereinen ausüben, es wirken 2280 Gerichtsvollzieher als Vereinsmitglied in 1061 Vereinen, die anderen knapp 1000 gehen ihrer Arbeit selbständig nach. Insgesamt beschäftigen sie um die 11000 Angestellte.

Um Gerichtsvollzieher werden zu können muss der Kandidat französischer Staatsbürger sein, sein vierjähriges Jurastudium absolviert, in einem Gerichtsvollzieherbüro zwei Jahre als Praktikant tätig gewesen und sein Staatsexamen absolviert haben. Nach diesen hat er ein Gerichtsvollzieherbüro zu finden, wo er seine Tätigkeit ausüben kann, es ist allerdings auch möglich auf jenem Wege Gerichtsvollzieher zu werden, wenn ein Gerichtsvollzieher ihn zu seinem Nachfolger erwählt, worauf dann die Ernennung des Justizministers folgt. Es gibt mehrere Organisationen, die Kurse für die Gerichtsvollzieher organisieren, so unter anderen die IFOCH, die Kurse für die Gerichtsvollzieher, die DFS, die Kurse für die Praktikanten und die DFS, die Kurse für die Angestellten veranstaltet.

Als Regel gilt die freie Gerichtsvollzieherwahl, die Zwangsvollstreckung kann allerdings nur der örtlich zuständige Gerichtsvollzieher vornehmen. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Wenn es von Gesetz verordnet wird, ersucht der Gerichtsvollzieher das Gericht, bzw. die Staatsanwaltschaft um die Erteilung der vorgeschriebenen

Vollmachten und Verfügungen. Wenn er bei der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stößt, nimmt er ein Protokoll auf, das vom Richter untersucht und darauf basierend eine Verfügung erlässt. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister.

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat. Für die vollstreckten Schulden bekommt der Gerichtsvollzieher eine Provision, die der Gläubiger zu zahlen hat.

Gerichtsurkunden und außergerichtliche Urkunden werden ausschließlich von Gerichtsvollziehern übermittelt, bzw. muss die Urkunde, mit der die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird - mit einigen Ausnahmen - auch vom Gerichtsvollzieher ausgehändigt werden. In Frankreich werden im Jahr durchschnittlich 10 Millionen Urkunden von Gerichtsvollziehern ausgehändigt und übermittelt.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern, bzw. in einigen Fällen von ihren Praktikanten ausgehändigt. Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten, einem Nachbarn oder dem Hausmeister übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Wenn die Aushändigung nicht möglich war - z.B. weil der Adressat umgezogen und seine neue Adresse nicht zu ermitteln ist - hat der Gerichtsvollzieher hiervon ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben, was ungefähr 20% ihrer Arbeit ausmacht. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, hat er die nötigen Schritte einzuleiten, damit eine vollstreckbare Urkunde erlassen wird, die als Grundlage des Vollzugsverfahrens dienen kann.

Gerichtsvollzieher sind befugt den Versteigerungswert von Mobilien festzulegen und die gegebenenfalls diese Versteigerung auch durchzuführen. Sie werden des Öfteren von Gerichten und Privatpersonen ersucht sog. Sachaufklärungen vorzunehmen, was zu ihren häufigsten Aufgaben gehört. Gerichtsvollzieher können in einigen Verfahren, so z.B. vor dem Handelsgericht oder vor der ersten Instanz bei der Pfändung des Arbeitslohnes die Parteien vertreten. Sie sind ebenfalls berechtigt den Parteien im Zusammenhang mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren juristischen Rat zu erteilen. (Französische Gerichtsvollzieher können nach Absolvierung gewisser Studien auch Liquidationsverfahren leiten.)

Estland

In Estland wirken die vom Justizminister ernannten *Kohtutaiturid*, zu denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden gehören. Sie sind außerdem berechtigt Forderungen einzutreiben und Fällen Versteigerungen abzuhalten und den Schätzwert von Mobilien festzustellen. Die estnischen Gerichtsvollzieher sind seit dem 1. März 2001 selbständig und unabhängig tätig. Um Gerichtsvollzieher zu werden, müssen die Kandidaten hohen beruflichen Standards entsprechen und über ein Unbescholtenheitszeugnis verfügen. Sie können keinen Verein oder Gesellschaft gründen, können aber ihre Tätigkeit zusammen, d.h. in den selben Räumlichkeiten ausüben. Es wirken zur Zeit um die 52 Gerichtsvollzieher in Estland, die auf die 16 Regionen des Landes verteilt für die Zwangsvollstreckungen zuständig sind, und über die das Justizministerium die Aufsichtsbefugnisse innehat. In der Region von Tallin wirken z.B. 19 Gerichtsvollzieher. Der Frauenanteil beträgt 50%, das Durchschnittsalter der Gerichtsvollzieher liegt um 35. Das abgeschlossene Jurastudium, das

zweite Staatsexamen und ein Praktikum von 10 Monaten sind weitere Voraussetzungen dafür, um zum Gerichtsvollzieher in Estland ernannt zu werden.

Als Regel gilt die freie Gerichtsvollzieherwahl, die Zwangsvollstreckung kann allerdings nur er örtlich zuständige Gerichtsvollzieher vornehmen. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich unter anderen auf die Bankdaten des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Wenn er bei der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stößt, kann der Gerichtsvollzieher polizeiliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat. Für die vollstreckten Schulden bekommt der Gerichtsvollzieher eine Provision, die der Schuldner zu zahlen hat. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt, und zwar muss der Gerichtsvollzieher die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. der unter derselben Adressen angetroffenen Person übergeben. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann. Forderungen kann der Gerichtsvollzieher in Estland nicht eintreiben, es ist ihm allerdings gestattet Versteigerungen abzuhalten. Das Institut der Sachaufklärung hat sich in Estland bislang nicht eingebürgert.

Finnland

In Finnland heißen die Gerichtsvollzieher Ulosottomiehet, die für Vollstreckung der gerichtlichen Beschlüsse und vollstreckbaren Urkunden zuständig und verantwortlich sind, und die Versteigerung von Mobilien im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen vornehmen können.

Die finnischen Gerichtsvollzieher, die nach absolviertem Jurastudium und abgeschlossenem Praktikum vom Justizminister ernannt werden, üben ihre Tätigkeit nicht selbständig, sondern im Rahmen des Justizministeriums aus. Sie werden. In Finnland, das in 70 Zuständigkeitsregionen unterteilt ist, sind ungefähr 1500 Personen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung tätig, 85 Gerichtsvollzieher, 700 Gerichtsvollzieher-Assistenten, die die Zwangsvollstreckungshandlungen an Ort und Stelle vornehmen, und 700 Angestellte. Die Zwangsvollstreckungshandlungen werden vom Justizminister überwacht und überprüft, ein direktes Eingreifen in das Verfahren ist ihm allerdings nicht gestattet.

Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat. Für die vollstreckten Schulden bekommt der Gerichtsvollzieher eine Provision, die der Gläubiger zu zahlen hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern, bzw. von ihren Praktikanten ausgehändigt. Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn die Aushändigung nicht möglich war, hat der Gerichtsvollzieher hiervon ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Das Eintreiben von Forderungen ist den Gerichtsvollziehern nicht gestattet, sie sind allerdings befugt im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Versteigerungen abzuhalten und den Parteien juristischen Rat zu erteilen. Das Institut der Sachaufklärung hat sich in Estland bislang nicht eingebürgert.

Österreich

Die Gerichtsvollzieher in Österreich sind für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen zuständig, die Aushändigung von Urkunden gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, genausowenig wie die Feststellung des Schätzwertes von Mobilien, die sog. "freundliche Eintreibung" von Forderungen, das Vertreten der Parteien vor Gericht und die öffentliche Versteigerung von Mobilien (Versteigerungen können sie nur im Rahmen des Gerichtsverfahrens durchführen).

Die Gerichtsvollzieher sind in Österreich Staatsbeamte und es ist keine Reform in Sicht, die zur Erschaffung eines selbständigen Status führen könnte. In Österreich gibt es zur Zeit um die 370 Gerichtsvollzieher, der Frauenanteil beträgt 10-15%. Die Gerichtsvollzieher arbeiten in den Gerichtsgebäuden, sie haben keine eigenen Angestellten, ihr Zuständigkeitsbereich ist stark eingeschränkt. Ihre Interessen werden vom Österreichischen Gerichtsvollzieherbund gesehen, eine Pflichtmitgliedschaft gibt es allerdings nicht.

Es ist kein Jurastudium - noch nicht mal ein Universitätsstudium - dazu nötig, um zum Gerichtsvollzieher ernannt zu werden: nach einem Praktikum von insgesamt 6 Monaten kann der Justizminister den Kandidaten zum Gerichtsvollzieher ernennen. Der Gerichtsvollzieher ist ausschließlich für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen zuständig, wobei er die Instruktionen dessen zu befolgen hat, der die Vollstreckung beantragt hat. Das Finanzministerium und die Gemeinden beschäftigen hierfür ihre eigenen Beamten. Der Gerichtsvollzieher kann nicht unmittelbar, sondern nur durch das Gericht ersucht werden. Die Vollstreckung und Versteigerung von Immobilien gehören nicht in den Aufgabenbereich der Gerichtsvollzieher.

Einen direkten Zugriff zu den Daten des Schuldner haben die Gerichtsvollzieher nicht, sie könne jedoch den Schuldner nicht zur Ablegung einer Vermögenserklärung auffordern - die Abgabe einer falschen Erklärung zieht Sanktionen nach sich. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden - jedoch nicht ausschließlich - von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Der Gerichtsvollzieher muss diese Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten oder Nachbarn übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gemeindeamt zu übernehmen.

Belgien

Gerichtsbeschlüsse werden in Belgien von den huissiers de justice / gerechtsdeurwaarders / Gerichtsvollziehern vollzogen. Gerichtsvollzieher können in Belgien Urkunden übermitteln, Schadensschätzungen vornehmen, den Schätzwert von Mobilien festsetzen und Versteigerungen abhalten. Es ist ihnen ebenfalls gestattet, die sog. "freundliche Eintreibung" von Forderungen vorzunehmen, aber dieses Tätigkeitbereich ist ziemlich neu und ihre Praxis noch nicht gänzlich ausgereift.

Gerichtsvollzieher sind in Belgien frei und unabhängig wirkende Amtspersonen, die auf Empfehlung des Justizministers vom König ernannt werden. In Belgien sind zur Zeit 517 Gerichtsvollzieher, der Frauenanteil liegt zwischen 10 und 15%, die Zahl ihrer Angestellten beträgt ungefähr 2700. Die Gerichtsvollzieher können selbständig - was die Regel ist - oder als Verein wirken, ihr Zuständigkeitsgebiet ist je nach Regionen streng unterteilt. Ihre Interessenvertretung wird von der Chambre Nationale des Huissiers de Justice de Belgique gesehen.

Der Kandidat muss außerdem unbescholtener belgischer Staatsbürger sein, der nach dem absolvierten Jurastudium ein Praktikum von 2 Jahren in einem Gerichtsvollzieherbüro

abgeschlossen haben muss. Hierauf folgt ein Examen, nach dessen erfolgreiche Absolvierung der Kandidat auf Empfehlung des Justizministers vom König zum Gerichtsvollzieher ernannt wird.

Für die Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse sind die Gerichtsvollzieher verantwortlich, die das Mobilien- und Immobilienvermögen des Schuldners pfänden können, wobei die Versteigerung nicht mehr zu ihren Aufgaben gehört. Der Gerichtsvollzieher hat nach den Instruktionen des Gläubigers vorzugehen, in Problemfällen hat aber das Gericht die Rechtsfrage zu entscheiden.

Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister.

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat. Im Falle der sog. freundlichen Eintreibung können die Parteien sich frei bezüglich der Tarif des Gerichtsvollziehers einigen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Gerichte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, kann sie in einem geschlossenen Umschlag hinterlassen werden. Zugleich sendet der Gerichtsvollzieher die Urkunde auch auf dem Postweg zu, und hinterlegt eine Kopie dessen auf dem Polizeiamt. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, hat er die nötigen Schritte einzuleiten, damit eine vollstreckbare Urkunde erlassen wird, die als Grundlage des Vollzugsverfahrens dienen kann. Im Rahmen der sog. freundlichen Eintreibung kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Gläubiger einigen, der für die Arbeitskosten des Gerichtsvollziehers aufzukommen hat.

Die belgischen Gerichtsvollzieher sind außerdem berechtigt Forderungen einzutreiben, in gewissen Fällen Versteigerungen abzuhalten, den Schätzwert von Mobilien festzustellen und den Parteien bezüglich der Zwangsvollstreckung juristischen Rat zu erteilen, sie sind allerdings nicht befugt die Parteien vor Gericht zu vertreten.

Tschechische Republik

Die Gerichtsvollzieher, d.h. die sudni exekutor in der Tschechischen Republik sind für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, das Abhalten von Versteigerungen und die Aushändigung von Urkunden zuständig. Gerichtsvollzieher sind in Tschechien frei und unabhängig wirkende Amtspersonen, die vom Justizminister ernannt werden. In Tschechien sind zur Zeit 113 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt um 25%, die Zahl ihrer Angestellten beträgt ungefähr 1000. Ihre Interessenvertretung wird von der Exekutorska komora Ceske Republiky versehen.

Der Kandidat muss ein unbescholtener tschechischer Staatsbürger sein, der nach dem absolvierten Jurastudium ein Praktikum von 3 Jahren in einem Gerichtsvollzieherbüro abgeschlossen haben muss. In Tschechien werden durchgehend fakultative Kurse organisiert, die zur Fortbildung von den Gerichtsvollzieher dienen.

Für die Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse sind die Gerichtsvollzieher und die Gerichtsangestellten verantwortlich, die das Mobilien- und Immobilienvermögen des Schuldners pfänden können. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. In diesem Fall kann der Gläubiger frei Wahl, welchen Gerichtsvollzieher er aufsucht, wenn er aber sich an das Gericht wendet, wird der zuständige Gerichtsvollzieher vom Gericht ernannt. Die tschechischen Gerichtsvollzieher tätigen im Durchschnitt 13000 Zwangsvollstreckungen im Jahr. Es sind Reformen in Aussicht, die darauf abzielen, dass der

Gerichtsvollzieher auch selbständig, d.h. ohne eine vom Richter erlassene Vollmacht vorgehen dürfen soll.

Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Gerichte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Die tschechischen Gerichtsvollzieher sind nicht berechtigt Forderungen einzutreiben, Versteigerungen können sie jedoch abhalten, sind befugt die Parteien zu vertreten und den Parteien bezüglich der Zwangsvollstreckung juristischen Rat zu erteilen.

Dänemark

In Dänemark ist der foged / pantefoged / told-og-skattefoged für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen und vollstreckbaren Urkunden, bzw. für die Eintreibung der Forderungen der Staatskasse zuständig. In einigen Fällen können die dänischen Gerichtsvollzieher an den städtischen Gerichten auch richterliche Funktionen versehen. Die Gerichtsvollzieher sind in Dänemark vom Gericht ernannte Gerichtsangestellte, denen der vom Gericht ernannte Richter vorsteht. Vor dem Gericht werden die Gerichtsvollzieher der retsassessor vertreten. An den 82 dänischen Gerichten sind ungefähr 1850 Gerichtsvollzieher tätig von denen ungefähr 450 auch ein Jurastudium absolviert haben, der Frauenanteil liegt um 50%. Die Interessen der Gerichtsvollzieher wird vom Dommerfuldmægtigforeningen versehen, eine Pflichtmitgliederschaft gibt es allerdings nicht.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt, die dafür ihr Arbeitslohn von den städtischen Gerichten bekommen. Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten übergeben, bzw. deren Kopien den unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten oder Angestellten, bzw. Arbeitgeber übergeben. Wenn der Adressat das Annehmen der Urkunde verweigert, gilt die dennoch als ausgehändigt. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

In Dänemark können die Gerichtsvollzieher keine Schulden eintreiben, keine Sachaufklärung aufnehmen, keine Versteigerungen abhalten und sind nicht berechtigt die Parteien vor Gericht zu vertreten.

Griechenland

In Griechenland ist der dikastikos epimelitis für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen und vollstreckbaren Urkunden, bzw. für die Aushändigung der Gerichtsurkunden und außergerichtlichen Urkunden zuständig.

Die vom Justizminister ernannten griechischen Gerichtsvollzieher arbeiten selbständig und unabhängig. Um Gerichtsvollzieher zu werden, müssen die Kandidaten hohen beruflichen Standards entsprechen und über ein Unbescholtenheitszeugnis verfügen. Die meisten arbeiten ohne Angestellte. Es gibt zur Zeit um die 2100 Gerichtsvollzieher in Griechenland, der Frauenanteil liegt über 35%. Das abgeschlossene Jurastudium, ein Praktikum von einem Jahr und das nach einem Seminar vom 3 Monaten absolvierte zweite Staatsexamen sind die weiteren Voraussetzungen dazu, um zum Gerichtsvollzieher in Griechenland ernannt zu werden.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden, die Zwangsvollstreckung kann aber nur von dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher durchgeführt werden. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden auch von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Gerichte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Zugleich sendet er die Urkunde auch auf dem Postweg zu und hinterlegt eine Kopie der Urkunde bei der örtlichen Polizei. Wenn der Adressat nicht aufzufinden ist, händigt der Gerichtsvollzieher die Urkunde an die Staatsanwaltschaft weiter. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Für die Eintreibung von Forderungen sind die griechischen Gerichtsvollzieher nicht zuständig, sie können allerdings Versteigerungen abhalten. Es ist ihnen weder das Erteilen juristischer Gutachten, noch das Vertreten der Parteien vor Gericht gestattet.

Die Niederlanden

In den Niederlanden ist der gerechtsdeurwaarder für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen und vollstreckbaren Urkunden, bzw. für die Aushändigung der Gerichtsurkunden und außergerichtlichen Urkunden zuständig. Die niederländischen Gerichtsvollzieher sind zur Eintreibung von Forderungen, zum Abhalten von Versteigerungen und zur Erstellung von Sachaufklärungen auch befugt.

Die vom Justizminister ernannten griechischen Gerichtsvollzieher arbeiten selbständig und unabhängig. Um Gerichtsvollzieher zu werden, müssen die Kandidaten hohen beruflichen Standards entsprechen und über ein Unbescholtenheitszeugnis verfügen. Die meisten arbeiten ohne Angestellte. Es gibt zur Zeit um die 300 Gerichtsvollzieher in den Niederlanden, und da sie auch in Form von Vereinen und im Rahmen von Gerichtsvollzieherbüros tätig sein können, existieren um die 200 Gerichtsvollzieherbüros im Land. Die Zahl ihrer Angestellten liegt um 3000. Die Interessenvertretung von den Gerichtsvollziehern wird von der Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders versehen. Das abgeschlossene Jurastudium, ein Praktikum von 4 Jahren sind die weiteren Voraussetzungen dazu, um zum Gerichtsvollzieher in Griechenland ernannt zu werden. Als Regel gilt in den Niederlanden die freie Gerichtsvollzieherwahl, und die Zwangsvollstreckung kann von jenem Gerichtsvollzieher durchgeführt werden, der der Gläubiger aufgesucht hat, da sie über eine landesweite Zuständigkeit verfügen.

Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Wenn er bei der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stößt, nimmt er ein Protokoll auf und kann zugleich das Eingreifen der Polizeibehörde erbitten. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf ein breites Spektrum, beim dem die sog. GBA, eine landesweite Datenbasis eine große Hilfe sein kann. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden - außer der steueramtlichen Urkunden - von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Der Gerichtsvollzieher hat die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, kann sie in einem geschlossenen Umschlag hinterlassen werden. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger zwecks der Eintreibung von Forderungen ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, muss er für das Einleiten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sorgen. In den letzten Jahren macht diese Tätigkeit bereits 40-50% der Arbeit der niederländischen Gerichtsvollzieher aus. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen, wenn allerdings die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet wird, ist sein Honorar gesetzlich festgelegt.

Niederländische Gerichtsvollzieher können Mobilienversteigerungen abhalten, Schadensfeststellungen vornehmen und ist befugt die Parteien - wenn der Streitwert unter 5000 Euros liegt - vor Gericht zu vertreten.

Polen

Die Gerichtsvollzieher, d.h. die komornik sadowy sind in Polen für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, das Abhalten von Versteigerungen von Mobilien, die Festlegung des Schätzwertes von Mobilien und die Aushändigung von Urkunden zuständig, das außergerichtliche Eintreiben von Forderungen, das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen von Immobilien und die Vertretung von den Parteien vor Gericht ist ihnen allerdings nicht gestattet. Gerichtsvollzieher sind in Polen frei und unabhängig wirkende Amtspersonen, die vom Justizminister ernannt werden. In Polen sind zur Zeit knapp 600 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt um 30%, die Zahl ihrer Angestellten beträgt ungefähr 6000. Das Zuständigkeitsgebiet der Gerichtsvollzieher sind je nach Gerichtsbezirken festgelegt, ihre Interessenvertretung wird von der Krajowa Rada Komornicza versehen.

Das abgeschlossene Jurastudium, ein Praktikum von zwei Jahren und das Gerichtsvollzieher-Examen sind die weiteren Voraussetzungen dazu, um vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt zu werden.

Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum.

Die Art der Zwangsvollstreckung kann vom Gläubiger bestimmt werden, aber der Gerichtsvollzieher muss hierbei zu Rat gezogen werden. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden - jedoch nicht ausschließlich - von den Gerichtsvollziehern persönlich ausgehändigt. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Litauen

Die Gerichtsvollzieher (antstolių) sind in Litauen für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, das Abhalten von Versteigerungen von Mobilien, die Festlegung des Schätzwertes von Mobilien und die Aushändigung von gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden zuständig. Außerdem sind sie befugt den Parteien mit juristischem Rat zur Seite zu stehen und die Parteien im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckungsverfahren vor Gericht zu vertreten.

Gerichtsvollzieher sind in Litauen frei und unabhängig wirkende Amtspersonen, die vom Justizminister ernannt werden. In Litauen sind zur Zeit um die 120 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt um 50%. Ihre Interessenvertretung wird von der Antstolių Kontora versehen. Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener litauischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Hiernach muss er entweder 5 Jahre als Jurist, oder ein Jahr als Gerichtsvollzieherpraktikant tätig gewesen sein. Nach dem zweiten Staatsexamen im Bereich des Gerichtsvollzugs kann er vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt werden. Jeder Gerichtsvollzieher hat regelmäßig weitere Kurse absolvieren, um seiner Tätigkeit weiter nachgehen zu können.

Als Regel gilt die freie Gerichtsvollzieherwahl, die Zwangsvollstreckung kann allerdings nur der örtlich zuständige Gerichtsvollzieher vornehmen. Die Art der Zwangsvollstreckung kann vom Gläubiger bestimmt werden, aber der Gerichtsvollzieher muss hierbei zu Rat gezogen werden. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Die Datenerhebung des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern persönlich zugestellt. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann. Wenn der Schuldner nicht aufzufinden ist, muss der Gerichtsvollzieher an dessen letzten ihm bekannten Adresse eine offizielle Nachricht hinterlassen.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, hat er die nötigen Schritte einzuleiten, damit eine vollstreckbare Urkunde erlassen wird, die als Grundlage des Vollzugsverfahrens dienen kann. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen.

Luxemburg

In Luxemburg wirken die vom Großherzog ernannten Gerichtsvollzieher, die Aufgaben unabhängig und selbständig versehen, zu denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden gehören. Sie sind außerdem berechtigt Forderungen einzutreiben und in gewissen Fällen Versteigerungen abzuhalten und den Schätzwert von Mobilien festzustellen. Sie können allerdings die Parteien nicht vor Gericht vertreten.

Die Gerichtsvollzieher müssen hohen beruflichen und ethischen Standards entsprechen. Es wirken zur Zeit 19 Gerichtsvollzieher in Luxemburg, darunter zwei Gerichtsvollzieherinnen. Ihr Zuständigkeitsgebiet ist den Gerichtsbezirken gemäß bestimmt. Um Gerichtsvollzieher werden zu

können muss der Kandidat luxemburgischer Staatsbürger sein, sein vierjähriges Jurastudium absolviert, in einem Gerichtsvollzieherbüro ein Jahr als Praktikant tätig gewesen.

Als Regel gilt die freie Gerichtsvollzieherwahl, die Zwangsvollstreckung kann allerdings nur er örtlich zuständige Gerichtsvollzieher vornehmen. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. (Allerdings gehört die öffentliche Versteigerung der Immobilien nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers.) Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Gesundheits- und Rentenkassen kann der Gerichtsvollzieher nur nach der Erteilung einer richterlichen Vollmacht um Daten ersuchen. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat. Die Art der Zwangsvollstreckung kann vom Gläubiger bestimmt werden, aber der Gerichtsvollzieher muss hierbei zu Rat gezogen werden. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Der Gerichtsvollzieher muss die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Zugleich sendet er die Urkunde auch auf dem Postweg zu. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung außergerichtlich, d.h. auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, hat er die nötigen Schritte einzuleiten, damit eine vollstreckbare Urkunde erlassen wird, die als Grundlage des Vollzugsverfahrens dienen kann. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen, wenn allerdings die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet wird, ist sein Honorar gesetzlich festgelegt.

Deutschland

Zu den Aufgaben der in Deutschland tätigen Gerichtsvollzieher die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, jedoch für das Aushändigen von Urkunden sind sie nicht alleine zuständig. Sie sind nicht befugt den Schätzwert von Mobilien festzustellen, Mobilienversteigerungen abzuhalten, Forderungen auf "freundlichem Wege" einzutreiben oder die Parteien vor Gericht zu vertreten. Die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher sind den Ländern, und nicht dem Bundesstaat zugewiesen. In Deutschland sind zur Zeit ungefähr 4600 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt um 33%. Ihre Interessenvertretung wird von der Deutscher Gerichtsvollzieherbund versehen, eine Pflichtmitgliedschaft gibt es allerdings nicht. Die Gerichtsvollzieher können selbständig - was die Regel ist - oder zusammen in Gerichtsvollzieherbüros wirken, ihr Zuständigkeitsgebiet ist je nach Regionen streng unterteilt.

In Deutschland ist das Jurastudium keine Voraussetzung dafür, um Gerichtsvollzieher zu werden, ihre Ausbildung erfolgt im Rahmen der Justizministerien der einzelnen Länder. Die Gerichtsvollzieher werden von den Justizministern ernannt.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Die Mobilienversteigerung kann vom Gerichtsvollzieher nur im Zwangsvollstreckungsverfahren angewandt werden. Der Gerichtsvollzieher ist ausschließlich für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen zuständig, wobei er die Instruktionen dessen zu befolgen hat, der die Vollstreckung beantragt hat. Einen direkten Zugriff zu den Daten des Schuldner haben die

Gerichtsvollzieher nicht, sie können jedoch den Schuldner nicht zur Ablegung einer Vermögenserklärung auffordern - die Abgabe einer falschen Erklärung zieht Sanktionen nach sich. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden - allerdings nicht mit Ausschließlichkeit - von den Gerichtsvollziehern, bzw. in einigen Fällen von ihren Praktikanten ausgehändigt. Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten, einem Nachbarn oder dem Hausmeister übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen.

Italien

In den Niederlanden sind die *ufficiali giudiziari* für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen und vollstreckbaren Urkunden, bzw. für die Aushändigung der Gerichtsurkunden und außergerichtlichen Urkunden zuständig. Die Gerichtsvollzieher sind in Italien Angestellte des Justizministeriums, denen der vom Gericht ernannte Richter befehligt und die ihre Anweisungen direkt vom Richter erhalten. (Es ist allerdings geplant auch in Italien ein selbständiges Institut der Gerichtsvollzieher zu errichten.) Die Interessen der Gerichtsvollzieher wird vom *Unione Italiana Ufficiali Giudiziari* gesehen. Es ist kein Jurastudium dazu nötig, um zum Gerichtsvollzieher ernannt zu werden: nach einem vom Justizministerium organisierten Studium und Praktikum kann der Justizminister den Kandidaten zum Gerichtsvollzieher ernennen.

Die nötigen Urkunden werden dem Gerichtsvollzieher vom Richter übergeben, der Gerichtsvollzieher kann nicht unmittelbar ersucht werden. Bei Zwangsräumungen können die Urkunden direkt vom Anwalt des Gläubigers dem Gerichtsvollzieher übergeben werden. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum.

Einen direkten Zugriff zu den Daten des Schuldners haben die Gerichtsvollzieher nicht. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Gericht getragen. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt, aber diese Aufgabe liegt nicht ausschließlich bei den Gerichtsvollziehern, da auch Anwälte und Gerichtsangestellte die Aushändigung vornehmen können.

Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn die Aushändigung nicht möglich war - z.B. weil der Adressat umgezogen und seine neue Adresse nicht zu ermitteln ist - hat der Gerichtsvollzieher hiervon ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann. In diesem Fall ist aber eine Kopie der Urkunde dennoch auf dem Postweg zuzusenden und eine weitere Kopie an der örtlichen Polizei zu hinterlegen.

Es ist den Gerichtsvollziehern nicht gestattet Forderungen einzutreiben, Versteigerungen abzuhalten, Sachaufklärungen durchzuführen oder die Parteien vor Gericht zu vertreten, die können nur im Zusammenhang mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren den Parteien juristischen Rat zu erteilen.

Portugal

In Portugal wirken die *solicitadores de execucao*, die Aufgaben unabhängig und selbständig versehen, zu denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden gehören. Sie sind außerdem berechtigt bis zum Wert von 3750 Euro Vermögensaufteilungen durchzuführen, die Urkunden, die dem Notar übergeben

werden müssen, vorzubereiten, in Steuerangelegenheiten juristischen Rat zu erteilen und Hypothekeneintragungen vorzunehmen.

Gerichtsvollzieher sind in Portugal frei und unabhängig wirkende Amtspersonen, die von der Camara des Solicitadores ernannt werden. In Portugal sind zur Zeit um die 430 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt über 10%. Ihre Interessenvertretung wird von der Camara des Solicitadores versehen. Die Gerichtsvollzieher in Portugal arbeiten hauptsächlich selbständig, aber sie können ihre Tätigkeit auch in Berufsvereinen ausüben.

Die Gerichtsvollzieher können ihre Tätigkeit in ihrem nach Gerichtsbezirken festgesetzten Zuständigkeitsbereich ausüben, aber in einigen Fällen, wie z.B. auf Madeira, wo es nicht genügend Gerichtsvollzieher gibt, können diese Zuständigkeitsbereiche ausgedehnt werden.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener portugiesischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Nach einer dreijährigen Praxis muss er ein Examen im Bereich des Gerichtsvollzugs absolvieren und hiernach noch 6 Monate in einem Gerichtsvollzieherbüro arbeiten. Es werden öfters Fortbildungskurse für Gerichtsvollzieher organisiert, die Teilnahme ist allerdings nicht pflichtmäßig.

Gerichtsbeschlüsse und vollstreckbare Urkunden können ausschließlich von Gerichtsvollziehern vollstreckt werden, die für die Gesamtheit der Zwangsvollstreckung verantwortlich sind. Für Steuerangelegenheiten sind eigene Beamten zuständig. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Wenn der Gerichtsvollzieher das Konto des Schuldners pfändet, muss er hierzu einen Beschluss vom Richter einholen. Wenn er bei der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stößt, kann der Gerichtsvollzieher polizeiliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern, bzw. in einigen Fällen von ihren Praktikanten ausgehändigt. Die Gerichtsvollzieher müssen die Urkunden persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten, einem Nachbarn oder dem Hausmeister übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde im Gerichtsvollzieherbüro zu übernehmen. Wenn die Aushändigung nicht möglich war - z.B. weil der Adressat umgezogen und seine neue Adresse nicht zu ermitteln ist - hat der Gerichtsvollzieher hiervon ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger zwecks der Eintreibung von Forderungen ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Zuerst hat er es zu versuchen die Forderung auf dem sog. "freundlichen Wege" einzutreiben. Wenn er hierbei auf Hindernisse stößt, muss er für das Einleiten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sorgen. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen, wenn allerdings die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet wird, ist sein Honorar gesetzlich festgelegt.

Spanien

Die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden wird in Spanien von mehreren Behörden, bzw. Amtspersonen durchgeführt. Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird vom Richter geführt und überwacht,

normalerweise wird aber die praktische Durchführung einem agent juridical oder einem secretario judicial übertragen. Die Urkunden werden vom procurador für den Anwalt erstellt, der die an das Gericht weiterleitet. (Es ist zur Zeit ein Reform im Gange, das darauf abzielt, dass die procuradores die Gerichtsurkunden vollstrecken sollten.) Der Richter beauftragt hiernach den secretario juridical, der die Urkunden aushändigt, wozu allerdings auch die procuradores befugt sind.

Der agent juridical, die oficiales und der auxiliair sind Gerichtsangestellte. Die Gerichtsvollzieher (procurdaores) werden vom Justizminister ernannt und üben ihre Tätigkeit unabhängig und selbständig aus. Die Gerichtsvollzieher, deren ihr Zuständigkeitsgebiet nach Regionen streng unterteilt ist, müssen hohen beruflichen und ethischen Standards entsprechen. In Spanien sind zur Zeit ungefähr 8900 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt um 60-70%. Ihre Interessenvertretung wird von dem Consejo General de Procuradores versehen.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener spanischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Nach einem Praktikum kann er vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt werden. Es ist in Planung, dass mindestens einmal im Jahr jeder Gerichtsvollzieher ein Fortbildungskurs absolvieren muss.

Im Allgemeinen führt das Zwangsvollstreckungsverfahren der zum lokalen partidos juridical gehörende Gerichtsvollzieher aufgrund einer richterlichen Vollmacht durch. Im Wert vom über 900 Euros ist ausschließlich der Gerichtsvollzieher berechtigt vorzugehen, der im Rahmen dieses Verfahrens auch berechtigt ist Versteigerungen abzuhalten.

Zuerst muss der Gläubiger oder dessen Anwalt den Richter ersuchen, damit dieser eine vollstreckbare Urkunde erstellt. Der Schuldner wird vom secretario juridical benachrichtigt, die Vollstreckungsmaßnahmen werden vom agent juridical durchgeführt.

Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Für die gesetzmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verantwortlich. Einen direkten Zugriff zu den Daten des Schuldner haben die Gerichtsvollzieher nicht, sie könne jedoch den Schuldner nicht zur Ablegung einer Vermögenserklärung auffordern - die Abgabe einer falschen Erklärung zieht Sanktionen nach sich. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden vom Schuldner getragen, wenn er aber hierfür nicht aufkommen kann, muss sie jener tragen, der das Verfahren beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden können die Gerichtsvollzieher persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, bringt er an der Tür des Adressaten eine Benachrichtigung an, in der er ihn auffordert die Urkunde beim Gericht zu übernehmen. Zugleich sendet er die Urkunde auch auf dem Postweg zu und machen die Aushändigung im Amtsblatt öffentlich. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Im Rahmen der sog. freundlichen Eintreibung kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Gläubiger einigen, der für die Arbeitskosten des Gerichtsvollziehers aufzukommen hat.

Den Gerichtsvollziehern ist es in Spanien gestatten die Parteien vor Gericht zu vertreten. Im Rahmen der Vollstreckungsverfahren können sie den Parteien rechtliche Unterweisungen und Rat erteilen, anderen juristische Tätigkeiten können sie allerdings nicht ausüben.

Schottland

In Schottland sind zwei Arten von Gerichtsvollziehern tätig: die Messengers-at-Arms (die Supreme Court Enforcement officers, d.h. zum Obersten Gericht gehörenden Gerichtsvollzieher) die dem Supreme Court unterstellt sind und die Sheriff Officers (die Local Court enforcement officers) die den städtischen Gerichten, den Local Courts unterstellt sind. Diese sind berechtigt die

Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, den Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden durchzuführen. Sowohl die Messengers-at-Arms, wie auch die Sheriff Officers werden von dem Senior Sheriff ernannt.

Die schottischen Gerichtsvollzieher üben ihre Tätigkeit unabhängig und selbständig aus. Es sind 163 selbständige Gerichtsvollzieher in Schottland tätig, der Frauenanteil liegt um 5%. Ein Achtel der Gerichtsvollzieher üben ihre Tätigkeit als Gesellschaft aus, die Zahl der Gesellschaften ist zur Zeit 24. Die Gerichtsvollzieher können ihre Tätigkeit in ihrem nach den Gerichtsbezirken festgesetzten Zuständigkeitsbereich ausüben, ihre Interessen werden von der Society of Messengers-at-Arms and Sheriff Officers versehen, eine Pflichtmitgliedschaft gibt es allerdings nicht.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener britischer Staatsbürger sein, der ein Praktikum von drei Jahren in einem Gerichtsvollzieherbüro und ein von der Society of Messengers-at-Arms and Sheriff Officers organisiertes Examen absolviert hat. Es ist in Planung, dass in Zukunft jeder Gerichtsvollzieher regelmäßig Fortbildungskurse zu absolvieren.

Gerichtsbeschlüsse und vollstreckbare Urkunden können ausschließlich von Gerichtsvollziehern vollstreckt werden, die für die Gesamtheit der Zwangsvollstreckung verantwortlich sind. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Wenn bei der Zwangsvollstreckung Hindernisse auftreten, nimmt der Gerichtsvollzieher ein Protokoll auf, das dem Richter vorgelegt wird, der daraufhin einen Beschluss erlässt. Die Kosten, die beim Vollzug auftreten, hat der Schuldner zu tragen, wenn aber dieser sie nicht im Stande ist zu tragen, muss dafür der aufkommen, der die Vollstreckung beantragt hat.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden auch von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Anwälte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, kann sie an der Adresse hinterlassen werden, und zugleich auch auf dem Postweg zugeschickt werden. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann, aber nur in dem Fall, wenn der Gerichtsvollzieher Mitglied der Society of Messengers-at-Arms and Sheriff Officers ist.

Das Eintreiben von Forderungen ist den Gerichtsvollziehern nicht gestattet, sie sind allerdings befugt für diesen Zweck Gesellschaften zu gründen. Es sind Verhandlungen im Gange, dass Gerichtsvollzieher auch für die sog. freundliche Eintreibung der Forderungen zuständig sein sollten.

Gerichtsvollzieher können sowohl Mobilienversteigerungen am Wohnort des Schuldners abhalten. Gerichtsvollziehern ist es nicht untersagt die Parteien vor Gericht zu vertreten, bzw. im Rahmen der Vollstreckungsverfahren den Parteien rechtliche Unterweisungen und Rat zu erteilen - anderen juristische Tätigkeiten können sie allerdings nicht ausüben.

Schweden

In Schweden sind die kronofogden als Staatsbeamte für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsbeschlüssen und vollstreckbaren Urkunden, die Abhaltung von Mobilien- und Immobilienversteigerungen, bzw. für die Aushändigung der Gerichtsurkunden und außergerichtlichen Urkunden zuständig.

Die Gerichtsvollzieher, deren ihr Zuständigkeitsgebiet in fünf Regionen unterteilt ist, müssen hohen beruflichen und ethischen Standards entsprechen. In Schweden sind zur Zeit 260 Gerichtsvollzieher tätig, der Frauenanteil liegt über 50%, die Zahl ihrer Angestellten liegt um 2900. Ihre Interessenvertretung wird von der Gerichtsvollzieherkammer versehen, eine Pflichtmitgliedschaft gibt es allerdings nicht.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener schwedischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium in Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland oder Island absolviert hat. Nach einem Praktikum von 5 Jahren und einem Kurs von einem Jahr, das auf die Praxis konzentriert ist, kann er vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt werden.

Sie versehen ihre Aufgaben unabhängig und selbständig, zu denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden gehören. Sie sind außerdem berechtigt Forderungen einzutreiben und in gewissen Fällen Versteigerungen abzuhalten und den Schätzwert von Mobilien festzustellen. Der Gerichtsvollzieher kann nicht unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Wenn er bei der Zwangsvollstreckung auf Schwierigkeiten stößt, kann der Gerichtsvollzieher polizeiliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich unter anderen auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister. Die Kosten, die beim Vollzug auftreten, hat der Schuldner zu tragen, wenn aber dieser sie nicht im Stande ist zu tragen, muss dafür der aufkommen, der die Vollstreckung beantragt hat.

Gerichtsvollzieher können die Urkunden auf dem Postweg aushändigen oder persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, kann sie in einem geschlossenen Umschlag hinterlassen werden. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann. Zugleich macht er die Urkunde im Amtsblatt öffentlich.

Den schwedischen Gerichtsvollziehern ist es nicht gestattet Forderungen einzutreiben, die Parteien vor Gericht zu vertreten, sie sind allerdings befugt den Parteien im Zusammenhang mit der Vollstreckung juristischen Rat zu erteilen.

Slowakei

Die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden wird in der Slowakei von den sudni executori, die ihre Aufgaben unabhängig und selbständig versehen, durchgeführt.

In der Slowakei sind zur Zeit 252 Gerichtsvollzieher tätig, die vom Justizminister ernannt werden, der Frauenanteil liegt um 25%, die Zahl ihrer Angestellten liegt um die 1000. Ihre Interessenvertretung wird von der Chambre nationale des Sudni executori versehen. Die Gerichtsvollzieher in Portugal arbeiten hauptsächlich selbständig, aber sie können ihre Tätigkeit auch in Berufsvereinen ausüben.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener slowakischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Nach einer zweijährigen Praxis muss er sein zweites Staatsexamen im Bereich des Gerichtsvollzugs absolvieren und hiernach kann er vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt werden. Von der Gerichtsvollzieherkammer werden regelmäßig fakultative Fortbildungskurs organisiert. Gerichtsbeschlüsse und vollstreckbare Urkunden können ausschließlich von Gerichtsvollziehern vollstreckt werden, die für die Gesamtheit der Zwangsvollstreckung verantwortlich sind. Die Datenersuche des Gerichtsvollziehers erstreckt sich unter anderen auf die Adresse, die Bankdaten und den Arbeitgeber des Schuldners, bzw. seine Daten im Immobilien- und Wagenregister.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden in den meisten Fällen von den Gerichtsvollziehern ausgehändigt. Gerichte können diese auch auf dem Postweg aushändigen, der Gerichtsvollzieher muss die allerdings persönlich dem Adressaten, bzw. dessen unter derselben Adressen angetroffenen Verwandten übergeben. Wenn der die Urkunde nicht übergeben kann, kann sie in einem geschlossenen Umschlag hinterlassen werden. Der Gerichtsvollzieher hat vom Aushändigen ein Protokoll aufzunehmen, das später als Beweis verwendet werden kann.

Die Kosten, die beim Vollzug auftreten, hat der Schuldner zu tragen, wenn aber dieser sie nicht im Stande ist zu tragen, muss dafür der aufkommen, der die Vollstreckung beantragt hat. Für die Vollstreckungskosten kann der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger einen Kostenvoranschlag verlangen. Der Gerichtsvollzieher kann auch unmittelbar vom Gläubiger wegen des Vollzugs ersucht werden. Hierbei müssen ihm die Dokumente und Urkunden übergeben werden. Im Rahmen der sog. "freundlichen Eintreibung" kann er sich bezüglich seines Arbeitshonorars frei mit dem Klienten einigen, wenn allerdings die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet wird, ist sein Honorar gesetzlich festgelegt.

Die Gerichtsvollzieher sind befugt im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Versteigerungen abzuhalten und den Parteien juristischen Rat zu erteilen, es ist ihnen jedoch nicht gestattet die Parteien vor Gericht zu vertreten oder sog. Sachaufklärungen durchzuführen.

Slowenien

Die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen, der Vollzug der vollstreckbaren Urkunden und das Aushändigen von Urkunden wird in Slowenien seit 1998 von den selbständigen Gerichtsvollziehern, den izvršiteljica, die diese Aufgaben mit den bei den Gerichten angestellten Gerichtsvollziehern teilen, durchgeführt.

Die Gerichtsvollzieher müssen hohen beruflichen und ethischen Standards entsprechen, über ihre Tätigkeit übt das Gericht Aufsicht. Gerichtsvollzieher können ihre Tätigkeit in ihrem nach Bezirken festgesetzten Zuständigkeitsbereich ausüben, ihre Interessen werden von der Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer versehen.

Um zum Gerichtsvollzieher ernannt werden zu können, muss der Kandidat ein unbescholtener slowenischer Staatsbürger sein, der sein Jurastudium absolviert hat. Nach dem zweiten Staatsexamen wird er vom Justizminister zum Gerichtsvollzieher ernannt. Alle vier Jahre müssen die Gerichtsvollzieher ein Examen ablegen, dessen erfolgreichen Absolvieren die weitere Voraussetzung dafür ist, ihre Tätigkeit weiter ausüben zu können.

Die nötigen Urkunden werden den Gerichtsvollziehern vom Gericht übermittelt, der Gläubiger jedoch hat ein Mitbestimmungsrecht, bei welchem Gerichtsvollzieher er das Zwangsvollstreckungsverfahren anstrengen will. Die Zwangsvollstreckung kann sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners erstrecken, d.h. sowohl auf Mobilien und nicht eingetragenen Immobilien, wie auch auf sein geistiges Eigentum. Die Kosten, die beim Vollzug auftreten, hat der Schuldner zu tragen, wenn aber dieser sie nicht im Stande ist zu tragen, muss dafür der aufkommen, der die Vollstreckung beantragt hat. Auf die Daten des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher nur aufgrund einer richterlichen Vollmacht Zugriff.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden werden von den Gerichtsvollziehern persönlich ausgehändigt oder auf dem Postweg übermittelt. Den slowenischen Gerichtsvollziehern ist es nicht gestattet Forderungen einzutreiben, Versteigerungen abzuhalten, den Parteien juristischen Rat zu erteilen oder sie vor Gericht zu vertreten.